



Stadt Schwerte Postfach 1729 58212 Schwerte

STADT SCHWERTE Der Bürgermeister Hansestadt an der Ruhr

Bereich Demographie und Stadtplanung Rathaus I, Rathausstr. 31

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
über den
Landrat des Kreises Unna und den
Regionalverband Ruhr, Essen

Es berät Sie: Ulrich Jung
Zimmer: 408
Telefon: 104-646
Telefax: 104-676
E-Mail: ulrich.jung@stadt-schwerte.de

Öffnungszeiten

Montag: 08:00 Uhr -12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr -12:00 Uhr und 14:00 Uhr -16:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr -12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr -12:00 Uhr und 14:00 Uhr -17:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr -12:00 Uhr

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
III B 1 -30.63.05.02	61.12.12	20.02.2014

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP-NRW) Beteiligung der öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 19.02.2014 beschlossen, zum Entwurf des LEP-NRW folgende Stellungnahme abzugeben:

Die mit der Neuaufstellung des LEP-NRW verbundene Vereinheitlichung der planerischen Grundlage für die räumliche Gesamtentwicklung des Landes wird befürwortet. Ebenso ist zu begrüßen, dass der LEP-NRW-Entwurf den künftigen raumrelevanten Herausforderungen des Landes NRW, namentlich den demographischen Wandel, der globalisierten Wirtschaft und den klimatischen Veränderungen Rechnung zu tragen bemüht ist. Die notwendigen Regelungen auf Landesebene dürfen allerdings nicht dazu führen, dass die in Artikel 28 Abs. 2 GG verankerte kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise eingeschränkt wird; hierzu besteht aus Sicht der Stadt Schwerte in einigen Teilen des LEP-Entwurfs Anlass zur Sorge.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass zahlreiche als „Ziele“ definierte Festlegungen dem Tatbestand einer unabdingbaren raumordnerischen Vorgabe für die nachgeordneten Planungsebenen nicht gerecht werden; es wird daher angeregt, diese weiter unten im einzelnen angeführten Ziele der Raumordnung stattdessen als „Grundsätze“ festzulegen, um in diesen Fällen den notwendigen Gestaltungsspielraum vor Ort in angemessener Weise berücksichtigen zu können und ggf. divergierende Belange in einen Abwägungsvorgang interessenausgleichsgerecht einfließen zu lassen. Die Intentionen der landesplanerisch erforderlichen Steuerung der Gesamtentwicklung wären damit ebenso gewährleistet wie die eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung der Kommunen.

00097928.DOC

Stadt Schwerte
Rathausstr. 31
58239 Schwerte
Telefon 0 23 04 / 104-0
Telefax 0 23 04 / 104-303
Internet <http://www.schwerte.de/rathaus>
E-Mail info@stadt-schwerte.de

Stadtsparkasse Schwerte
Kto. 943
BLZ 441 524 90
IBAN: DE69 4415 2490 0000 0009 43
SWIFT-BIC: WELA DE D1 SWT

Volksbank Schwerte
Kto. 1600200
BLZ 441 600 14
IBAN: DE53 4416 0014 0001 6002 00
SWIFT-BIC: GENO DE M1 DOR

Im Einzelnen werden folgende Ziele i.S. des Landesplanungsrechtes im LEP-Entwurf als solche in Frage gestellt:

Ziel 4-3 Klimaschutzplan

Der LEP-Entwurf nimmt Bezug auf den Klimaschutz-Plan NRW, der jedoch noch nicht vorliegt geschweige denn verfahrensrechtlich normiert worden ist. Dies widerspricht den Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot landesplanerischer Ziele ebenso wie dem allgemeinen Planungsprinzip, nach dem eine Fachplanung (hier: Klimaschutzplan) nicht durch eine Gesamtplanung konkretisiert werden sollte.

Ziel 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

Das apodiktisch formulierte Ziel der Rücknahme von Siedlungsflächenreserven – sofern kein Bedarf mehr besteht – und deren Umwandlung in Freiraum verletzt eklatant die kommunale Planungshoheit, da hierdurch unmittelbar in die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) eingegriffen wird. Das Ziel wird daher abgelehnt.

Ziel 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung

Der Vorrang der Innenentwicklung ist bereits im BauGB § 1a Abs. 2 normiert, bedarf aber vor dem Hintergrund konkreter Gegebenheiten im Einzelfall auch der Möglichkeit einer davon abweichenden Vorgehensweise, die der Letztentscheidung der Gemeinde vorbehalten bleiben muss. U.a. sind bei der vorrangigen Innenentwicklung u.a. auch die Belange der Freiraumsicherung im Innenbereich, der klimatischen Gegebenheiten, der Ressourcenschonung usw. zu berücksichtigen, die es im Abwägungsergebnis u.U. geradezu erfordern, auf eine Innenentwicklung zu verzichten. Die landesplanerische Festlegung als Ziel ist daher nicht geeignet.

Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung

Das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist als strategische Grundausrichtung der raumordnerischen Entwicklung zu begrüßen, jedoch als landesplanerisch zwingende Vorgabe, insbesondere in Verbindung mit den quantitativen Maßgaben (bis 2020 max. 5 ha Flächenzuwachs täglich, langfristig „netto-null“) nicht zweckdienlich. Die Siedlungsentwicklung in den Freiraum wird auf diese Weise auf der Ebene der Regionalplanung mit restriktiven Vorgaben belegt, die eine eigenständige Stadtentwicklung im Sinne der Ausgestaltung der planungshoheitlichen Befugnisse der Gemeinde vollkommen ausschließt. In der Konsequenz solcher bindenden Vorgaben führt dies zu Abhängigkeiten von Eigentumsverhältnissen und unerwünschten Bodenpreissteigerungen und schließt zudem Planungsvarianten aus, was den Entwicklungsspielraum der Gemeinde unterbindet und in einer Blockade der gemeindlichen Entwicklung mündet. Die Regelung stellt insgesamt einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar und wird daher abgelehnt.

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die quantifizierte Mindest-Flächenvorgabe für Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf der Ebene konkreter Planungsgebiete – für das RVR-Gebiet, in dem die Stadt Schwerte liegt, sind es 1.500 ha – ist als Ziel i.S. des Landesplanungsrechtes untauglich, da der zu einer solchen Zielbestimmung notwendige Abwägungsprozess nicht erfolgt ist und ohnehin auch nur auf lokaler Ebene erfolgen kann.

Zu den zeichnerischen Festlegungen des LEP-Entwurfs werden aus Sicht der Stadt Schwerte keine Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Böckleühr